



Einwohnergemeinde 4493 Wenslingen

Tel. 061 / 991 06 90
Fax 061 / 991 06 00
E-Mail gemeinde@wenslingen.ch
Internet <http://www.wenslingen.ch>

KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92).

Standort des Bauvorhabens Strasse/Nr. _____
Parz. Nr./Zone _____

Gesuchsteller Name _____
Adresse _____
Telefon Nr. _____

Eigentümer der Parzelle Name _____
Adresse _____

Beschreibung des Projektes: _____
Konstruktion/Baumaterial: _____
Dachform/ -Material/ -Farbe: _____
Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe: _____

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen – im Doppel – an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

- Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen
- _____

Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

GesuchstellerIn: Ort / Datum _____ Unterschrift _____

ParzelleneigentümerIn: Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr.: _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Parzelle Nr.: _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Parzelle Nr.: _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Beilagen:

- oben erwähnte Unterlagen (im Doppel)

BEWILLIGUNG

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt
Besondere Auflagen oder Begründungen der Ablehnung siehe Rückseite.

Wenslingen, _____

EINWOHNERGEMEINDE WENSLINGEN
Der Präsident: Die Verwalterin:

Beilagen:

- oben erwähnte Unterlagen (einfach)

Andreas Gass

Anita Renggli

⇒ Rückseite beachten!

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission, begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen.

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- h. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- i. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- j. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- k. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- l. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- m. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- n. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Info der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!